



Rennmäuse im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für mongolische Rennmäuse (Gerbils) geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Rennmäuse die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Ausbildungs- und Bewilligungspflicht (101 Bst. c Ziff. 4; 102 Abs. 4 TSchV)

Die private Haltung von Rennmäuse erfordert keine Ausbildung.

Wer pro Jahr mehr als 300 Rennmäuse abgibt, muss über eine kantonale Bewilligung verfügen und eine Ausbildung für die Haltung und Zucht dieser Tiere absolviert haben.

Sozialkontakt (Art. 13; Anh. 2 Tab. 1 bes. Anforderung 47 TSchV)

Rennmäuse sind soziallebende Tiere, die in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden müssen.

Fütterung (Art. 4 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit Wasser und mit geeignetem Futter zu versorgen, weshalb Rennmäuse grobstrukturiertes Futter wie Heu zur Verfügung gestellt werden muss. Wenn Tiere in Gruppen gehalten werden, muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Pflege (Art. 5; 177; 179 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Kranke oder verletzte Rennmäuse müssen behandelt oder fachgerecht getötet werden. Ihre Krallen sind so weit nötig fachgerecht zu kürzen.

Lärm (Art. 12 TSchV)

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Beleuchtung (Anh. 2 Vorbemerkung J TSchV)

Gehege müssen mit Tageslicht oder mit geeignetem Kunstlicht beleuchtet werden. Kunstlicht muss so gewählt werden, dass es von den Tieren nicht als Flimmern wahrgenommen wird.

Raumklima (Art. 11 TSchV)

In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen. Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein.

Mindestanforderungen an die Gehege (Art. 7; 10; Anh. 2 Tab. 1 Ziff. 43 TSchV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass die Rennmäuse nicht entweichen können und ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird. Gehege müssen so eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können. Deswegen muss das Rennmausgehege mit einem oder mehreren Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Häuschen) ausgestattet sein, in denen alle Tiere Platz finden. Ferner benötigen Rennmäuse geeignete Einstreu zum Graben und Nageobjekte wie zum Beispiel Weichholz oder frische Äste. Den Tieren muss auch geeignetes Nestmaterial und ein Sandbad angeboten werden.

Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 2 Tierschutzverordnung entsprechen. Ein Gehege für zwei bis fünf Rennmäuse muss eine Mindestfläche von 0,5 m² aufweisen, also beispielsweise 1 m lang und 50 cm breit sein. Für jedes weitere Tier müssen 0,05 m² Fläche hinzugefügt werden, z. B., indem das Gehege bei gleicher Breite um 10 cm verlängert wird.

Züchten (Art. 25 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Rennmäuse zu erhalten.

Vermehren (Art. 25 Abs. 4 TSchV)

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Rennmäuse übermässig vermehren.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchG = Tierschutzgesetz, SR 455; TSchV = Tierschutzverordnung vom 10. Januar 2018, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.blv.admin.ch >> Tierschutz.